

# ZH\_OBERGERICHT RU120048 vom 19. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU120048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU120048)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU120048 du 19 septembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RU120048 del 19 settembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 8. Februar 2012 hatte die Gesuchstellerin beim Präsidenten des Obergerichts ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes vor Anhängigmachung eines Zivilprozesses gestellt (Urk. 1). Mit Urteil vom 8. März 2012 gewährte der Obergerichtspräsident der Gesuchstellerin für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_ betreffend Unterhaltsklage die unentgeltliche Rechtspflege; ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wurde nicht bestellt (Urk. 15 Disp.-Ziff. 1). b) Hiergegen hatte die Gesuchstellerin am 23. März 2012 Beschwerde erhoben (Urk. 14). Mit Beschluss und Urteil vom 17. April 2012 gewährte die beschliessende Kammer der Gesuchstellerin die unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren und wies die Beschwerde hinsichtlich der unentgeltlichen Verteidigung für das Schlichtungsverfahren ab (Urk. 20). c) Auf Beschwerde der Gesuchstellerin hin hob das Bundesgericht mit Urteil vom 16. Juli 2012 (Urk. 24) das Urteil der Kammer vom 17. April 2012 auf und hiess das Gesuch der Gesuchstellerin um unentgeltliche Verteidigung für das Schlichtungsverfahren gut (Disp.-Ziff. 1) und wies die Sache zur Neuverteilung der Kosten und der Parteientschädigung des obergerichtlichen Verfahrens an die Kammer zurück (Disp.-Ziff. 2). d) Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Gesuchstellerin hat am 31. August 2012 seine Honorarnoten für das obergerichtliche und für das Schlichtungsverfahren eingereicht (Urk. 25, Urk. 26/1-2).

### E. 2

Im Urteil der Kammer vom 17. April 2012 (Urk. 20) war die Entscheidgebühr für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren auf Fr. 200.-- festgesetzt (Disp.-Ziff. 2) und die Kosten der Gesuchstellerin auferlegt, zufolge der ihr für das Beschwerdeverfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege jedoch auf die Gerichtskasse genommen worden (Disp.-Ziff. 3). Gemäss der Anweisung des Bundesgerichts sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren mit diesem Beschluss

- 3 - nun aber neu zu verlegen (Urk. 24 Disp.-Ziff. 2). Sie sind daher ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### E. 3

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Gesuchstellerin ist für das Beschwerdeverfahren angemessen zu honorieren. Dieser hat für das Beschwerdeverfahren eine Honorarnote über Fr. 1'756.67 nebst Barauslagen von Fr. 33.-- und Mehrwertsteuer eingereicht (Urk. 26/1). Der damit geltend gemachte Zeitaufwand bildet jedoch nur ein Kriterium; ebenso bedeutsam sind der Streit- bzw. Interssewert, die Verantwortung des Anwalts und die Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Die Aufstellung des unentgeltlichen

Rechtsvertreter enthält sodann nicht zu honorierenden Aufwand (für das Studium des angefochtenen Entscheids, für Rechtsstudium und für die Rechnungsstellung). Das Bundesgericht hat dem unentgeltlichen Rechtsvertreter für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- zugesprochen (Urk. 24 Disp.-Ziff. 4). Ausgehend davon, dass der notwendige Aufwand für das obergerichtliche gegenüber dem bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren nur unwesentlich höher anzusetzen ist, rechtfertigt sich für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'300.-- nebst Barauslagen von Fr. 33.-- und Mehrwertsteuer von Fr. 106.65 (8 % von Fr. 1'333.--).

#### **E. 4**

Für den vorliegenden Entscheid sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 5**

Die Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreter der Gesuchstellerin für das Schlichtungsverfahren und das erstinstanzliche Gesuchsverfahren ist vom dafür zuständigen Präsidenten des Obergerichts festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.